



Kurtaxengesetz der Gemeinde Grüşch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	2
Art. 2	Steuersubjekt.....	2
Art. 3	Ausnahmen.....	2
Art. 4	Erhebungszeitraum.....	2
Art. 5	Bemessung.....	2
Art. 6	Pauschale.....	2
Art. 7	Vollzug.....	2
Art. 8	Einzug, Steuerschuldner.....	2
Art. 9	Meldepflicht, Kontrollen.....	3
Art. 10	Fälligkeit, Zahlungstermin.....	3
Art. 11	Veranlagung, Rechtsmittel.....	3
Art. 12	Meldung Beherbergter.....	3
Art. 13	Widerhandlungen.....	3
Art. 14	Inkrafttreten.....	3

Art. 1 Zweck

Zur Förderung des Fremdenverkehrs erhebt die Gemeinde Grüşch eine Kurtaxe.

Art. 2 Steuersubjekt

Von jedem in der Gemeinde Grüşch übernachtenden Gast wird eine Kurtaxe erhoben. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde Grüşch übernachtet. Grundeigentum in der Gemeinde Grüşch begründet zwar Steuerpflicht, befreit hingegen nicht von der Kurtaxe.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Kurtaxe sind befreit:

1. Militärpersonen in Uniform sowie Patienten der eidg. Militärversicherung;
2. Kinder im Alter von weniger als 12 Jahren;
3. Personen, die sich in Grüşch länger als 2 Nächte zum Besuch einer Unterrichtsanstalt oder zur Berufsausübung aufhalten.
4. Besucher, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die der Kurtaxenpflicht nicht unterstellt sind.

Art. 4 Erhebungszeitraum

Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 5 Bemessung

- 1 Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.00 bis Fr. 2.00.
- 2 Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Kurtaxe, innerhalb dieses Rahmens, jeweils im Dezember für das folgende Jahr fest und publiziert diese im Bezirksamtsblatt.

Art. 6 Pauschale

- 1 Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, welche gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, entrichten die Kurtaxe für sich und ihre Angehörigen in Form einer Jahrespauschale.
- 2 Die Pauschale beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 500.00.
- 3 Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Pauschalen, innerhalb dieses Rahmens, jeweils im Dezember für das folgende Jahr fest und publiziert diese im Bezirksamtsblatt.

Art. 7 Vollzug

- 1 Der Gemeindevorstand kann Dritte mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere auch mit dem Einzug der Kurtaxen beauftragen.
- 2 Über die Verwendung der Kurtaxen entscheidet der Gemeindevorstand unter Berücksichtigung der Zweckgebundenheit dieser Mittel für touristische Bereiche.

Art. 8 Einzug, Steuerschuldner

Beherberger wie Haus- und Wohnungseigentümer sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Bezahlung der Kurtaxen besorgt. Sie haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Taxen.

Art. 9 Meldepflicht, Kontrollen

- ¹ Jeder Beherberger hat eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder zu führen. Er hat die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Diese Formulare sind monatlich un- aufgefordert jeweils bis am 10. des folgenden Monats der mit dem Einzug beauftragten Stelle einzu- reichen.
- ² Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Belegung der Gästebetten, durchzuführen. Den Kontrollorganen sind die nö- tigen Unterlagen vorzulegen.

Art. 10 Fälligkeit, Zahlungstermin

Die Kurtaxen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Pauschalen sind jährlich zu entrichten. Sie werden am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 11 Veranlagung, Rechtsmittel

- ¹ Wird die Veranlagung durch den Pflichtigen erschwert oder verunmöglicht, so kann die Veranla- gungsbehörde eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vornehmen.
- ² Gegen Veranlagungsverfügungen kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.
- ³ Gegen Einspracheentscheide kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erheben.

Art. 12 Meldung Beherbergter

Die Gemeindestelle für die Durchführung der polizeilichen Meldung Beherbergter (Art. 11 des kant. Gastwirtschaftsgesetzes) wird von der vom Gemeindevorstand gewählten Person oder Organisation geführt.

Art. 13 Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von der Veranlagungsbehörde mit Bussen von Fr. 50.00 bis Fr. 1'000.00, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 5'000.00, bestraft.
- ² Hinterzogene Kurtaxen sind doppelt nachzuzahlen.

Art. 14 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz ersetzt alle früheren Vorschriften der ehemaligen Gemeinden Gräsch, Fanas und Valzeina und tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2013 in Kraft.
- ² Es ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 23.11.2012.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi

Von der Regierung genehmigt am 18.12.2012.